

RS Lvwg 2022/8/11 S VNP/13/2022.002/019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

11.08.2022

Index

L72001 Beschaffung Vergabe

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

Bgld. VergRSG §2 Abs3 Z2

BVergG-Konz 2018 §50

BVergG-Konz 2018 §51

Rechtssatz

Zwar kann das Nichtvorliegen eines Eignungskriteriums iSd § 50 BVergGKonz 2018 durch Zuziehung eines geeigneten (hier: verbundenen) Unternehmens substituiert werden; das erfordert aber den konkreten Nachweis, dass die herangezogenen externen Ressourcen tatsächlich für die Auftragserfüllung im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen. Zwar kann das Nichtvorliegen eines Eignungskriteriums iSd Paragraph 50, BVergGKonz 2018 durch Zuziehung eines geeigneten (hier: verbundenen) Unternehmens substituiert werden; das erfordert aber den konkreten Nachweis, dass die herangezogenen externen Ressourcen tatsächlich für die Auftragserfüllung im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Schlagworte

Vergaberecht, Vergabe von Dienstleistungskonzessionen; Nachprüfungsantrag; Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung; Nichterfüllung der Eignungskriterien; Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer; Nachweis der tatsächlichen Verfügungsbefugnis über verbundene Unternehmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGBU:2022:S.VNP.13.2022.002.019

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Burgenland LVwg Burgenland, <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at